

Dienstleistungsvertrag - Datendurchleitung Lichtwellenleiter (LWL)

1. Adresse des versorgten Objektes:

		53840	Troisdorf
Straße/Hausnummer	Gebäudenummer	PLZ	Ort

2. Adresse des Kunden:

(bitte ankreuzen) ** wie oben (1.)

** falls abweichend

		PLZ	Ort
Straße/Hausnummer	Gebäudenummer	PLZ	Ort

3. Name des Kunden:

4. Anschlussstelle

(bitte ankreuzen) ** wie oben (1.) ** wie oben (2.) ** falls abweichend:

		PLZ	Ort
Straße/Hausnummer	Gebäudenummer	PLZ	Ort

Genauere Ortsbezeichnung / Beschreibung (z.B. Hausanschlussraum)

5. Kundennummer:

Wird nach Vertragsabschluss ermittelt

6. Anzahl Doppelfasern

7. Beginn der Vertragslaufzeit

Zwischen Industriepark Troisdorf GmbH, Poststr. 105, 53840 Troisdorf (IPTro)
und _____
Frau/Herrn/Firma _____ (Kunde)

wird folgender Dienstleistungsvertrag **geschlossen**:

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung

- (1) Dieser Vertrag regelt die Durchleitung/Datenübertragung über das Lichtwellenleiternetz der IPTro.
- (2) Die IPTro stellt dem Kunden Lichtwellenleitungen (Doppelfasern) zur Verfügung. Durch diese wird über einen Hauptverteiler eine Verbindung zum Telekommunikationsanbieter (z. B. Telekom Deutschland GmbH, Netcologne GmbH) hergestellt. Die Inbetriebnahme des Schaltweges ist durch den Kunden bei dessen Telekommunikationsanbieter zu veranlassen.

§ 2 Entgelt, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Preis für die Nutzung des LWL-Netzes beträgt monatlich 15,00 EUR pro LWL Doppelfaser. Für die Vorschaltung einer Doppelfaser (Verbindung vom Kunden zum Hauptverteiler) stellt die IPTro eine Pauschale gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung. Die Kosten für die Inbetriebnahme bzw. Einrichtung der Durchleitung (Verbindung zum Telekommunikationsanbieter) berechnet die IPTro nach Aufwand. Der Stundensatz für IPTro-Fernmelder ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen gültigen Umsatzsteuer.
- (2) Der Vertragsbeginn ist in Ziff. 7 (Seite 1 des Vertrages) vereinbart. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Haftung

Auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung haftet IPTro nur soweit (a) ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder (b) soweit IPTro's gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben und die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung (Kardinalpflicht) ist.

Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalspflichten durch die gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der IPTro auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Parteien haben sich darauf verständigt, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden auf 20.000 EUR begrenzt ist.

Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die IPTro im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder verschieden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zwingend haftet.

Die Verjährungsfrist für die Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um solche Ansprüche, die sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Die als „Anlage 1“ beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Industriepark Troisdorf GmbH“ und das jeweils gültige Preisblatt gelten als wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Troisdorf, den _____

Troisdorf, den _____

i. A.

i. A.

Kunde

IPTro

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anlage 2: Preisblatt

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Dienstleistungsvertrag - Datendurchleitung Lichtwellenleiter (LWL)

§ 1 Vergütung, Fälligkeit, Verzug

(1) Die Höhe der Vergütung für die erbrachte Dienstleistung ergibt sich aus dem Dienstleistungsvertrag - Durchleitung Datenleitung Lichtwellenleiter (LWL).

(2) Das Entgelt für Durchleitung/Datenübertragung wird monatlich im Voraus in Rechnung gestellt.

(3) Aufwendungen, die durch ungeplante Unterbrechungen entstehen, die der Kunde oder einer seiner Erfüllungsgehilfen verursacht hat oder Aufwendungen für Arbeiten, die der Kunde in Auftrag gegeben hat, werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Es gilt der jeweils gültige Stundensatz für IPTro-Fernmelder, der sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt Dienstleistung Datendurchleitung LWL ergibt.

(4) Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

(5) Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, ist IPTro berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB (9 % über dem Basiszinssatz) zu verlangen.

§ 2 Leistungsumfang

Die IPTro erbringt Leistungen im Bereich der Datenübertragung nur unter dem Vorbehalt vorhandener, freier Kapazitäten. Es besteht keine Verpflichtung von IPTro, neue Kapazitäten oder Leitungen zu schaffen. Insbesondere sind gebäudeinterne Leitungen Angelegenheit des Kunden.

Die IPTro betreibt ein historisch gewachsenes LWL-Datennetz. Dabei liegen LWL-Kabel teilweise neben Energieversorgungsleitungen, woraus sich betriebstypische Risiken ergeben können. Im Datennetz sind unterschiedliche Bandbreiten zu erwarten. Diese sind abhängig von dem verlegten Kabel, den Verteilerpunkten, der Dämpfung durch Fremdsignale und der Länge bis zum Übergabepunkt zum Hauptverteiler. Daher ist es vor Abschluss eines Vertrages mit einem Telekommunikationsanbieter erforderlich, die tatsächliche Bandbreite durch den zukünftigen Telekommunikationspartner ermitteln zu lassen. Die IPTro stellt eine vertragliche bestimmte Anzahl von LWL-Doppelfaserverbindungen vom Hauptverteiler in Geb. 56 zu der zu versorgende Liegenschaft unter der Berücksichtigung der maximalen Bandbreite, die technisch möglich ist, zur Verfügung.

Technische Umstände können es im Bereich der Durchleitung von Daten oder externen Leistungen erforderlich machen, dass mehr als eine Doppelfaser für die Durchleitung eingesetzt werden muss. In diesem Fall ist auch die Nutzung der zusätzlichen Doppelfaser zu vergüten. IPTro wird den Kunden über das Erfordernis der zusätzlichen Doppelfaser zeitnah in Kenntnis setzen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Soweit der Kunde bei einzelnen Dienstleistungen zur Mitwirkung verpflichtet ist, wird er diese Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erbringen. Kann IPTro die vertraglich vereinbarte Leistung aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise vertragsgerecht erbringen, behält IPTro den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

§ 4 Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Im Fall einer nicht geplanten Unterbrechung (Störung) wird IPTro das Beheben der Unterbrechung spätestens am folgenden Arbeitstag beginnen. (Tritt die Störung in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr auf, beginnt die IPTro mit der Störungsbeseitigung am selben Tag; tritt die Störung später auf, beginnt die Störungsbeseitigung am folgenden Arbeitstag, sofern der Störung kein besonderes Ereignis vorausgeht.)

(2) Geplante Unterbrechungen wird die IPTro mit den Kunden frühzeitig abstimmen, IPTro ist berechtigt, eine geplante Unterbrechung vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe durchzuführen.

Anlage 1

§ 5 Leistungsbefreiung bei höherer Gewalt

Im Falle höherer Gewalt ist die IPTro von ihrer Leistungspflicht befreit. Fälle höherer Gewalt liegen insbesondere bei Naturkatastrophen wie Sturm, Hagel, Erdbeben sowie Feuer, Streik, Aussperrung, Stromausfälle oder andere nicht im Machtbereich der IPTro liegenden schwerwiegenden Störungen vor. IPTro wird nach Wegfall der Umstände der höheren Gewalt die Leistungen schnellstmöglich wieder zu Verfügung stellen.

§ 6 Zugangsrecht

Der Kunde stellt die Zuwegung zum Hausübergabepunkt der Telekommunikationseinrichtung sicher.

§ 7 Erbringung der Leistung durch Dritte, Übertragbarkeit

IPTro ist berechtigt, seine Leistungen durch Dritte zu erbringen oder den Vertrag auf den Dritten zu übertragen. Der Kunde kann der Übertragung des Vertrages nur aus wichtigem Grund widersprechen.

§ 8 Aufrechnungsbeschränkung, Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten

Der Kunde kann lediglich mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen eine Forderung der IPTro aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen geltend machen.

§ 9 Sonstiges

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die rechtlich zulässigerweise demjenigen am nächsten kommt, was die Parteien bei verständlicher wirtschaftlicher Beurteilung geregelt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Vertragslücken herausstellen sollten. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Troisdorf zuständige Gericht.

Anlage 2

Preisblatt zum Dienstleistungsvertrag
Datendurchleitung Kupfer (Cu)
Datendurchleitung Lichtwellenleiter (LWL)

Monatliche Kosten für die Datendurchleitung	netto	brutto *
Kupfer-Netz Doppelader Preis pro Monat	12,00 €	14,28 €
LWL-Netz Doppelfaser Preis pro Monat	15,00 €	17,85 €

Einmalige Kosten für die Einrichtung der Datenleitung	netto	brutto *
Vorschaltung einer Kupfer-Doppelader bzw. einer LWL-Doppelfaser (Schalten der Verbindung vom Kunden zum Hauptverteiler)	176,00 €	209,44 €
Stundensatz für IPTro-Fernmelder **	88,00 €	104,72 €

**Die Inbetriebnahme bzw. Einrichtung der Durchleitung wird nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

*In den vorgenannten Eurobeträgen (brutto) ist die Umsatzsteuer von zurzeit 19 % enthalten.